

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Gesellschaft der Freunde der Technischen Hochschule Brandenburg e.V."  
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.

## **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterstützung der Technischen Hochschule Brandenburg bei der Erfüllung ihrer Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsaufgaben sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Mitfinanzierung der Durchführung von populärwissenschaftlichen Wettbewerben mit wissenschaftlichem Charakter
  2. Förderung (Beteiligung an der Finanzierung) von Besuchen zu wissenschaftlichen Konferenzen und Messen
  3. Durchführung von Nachwuchswissenschaftler-Konferenzen und
  4. Finanzierung von temporären Stipendien in Auswahlverfahren mit der Studierendenstiftung der THB
- (3) Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wirtschaftliche Unternehmungen und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich, vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder. Kooperative Mitglieder haben dem Vorstand mitzuteilen, wen sie mit ihrer Vertretung betrauen.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder können durch widerrufliche Erklärung gegenüber dem Vorstand festlegen, dass ihr Beitrag oder ihre Spende ausschließlich in bestimmter Weise zu verwenden sind.

## **§ 7 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung von Zwecken im Sinne des § 2 verwendet.
- (2) Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden, sofern einerseits der in § 2 genannte Zweck eingehalten wird und andererseits dem Verein keine wirtschaftlichen Belastungen entstehen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.  
Das sind die oder der erste Vorsitzende und die oder der zweite Vorsitzende bzw. die oder der erste Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bestimmt seine Funktionen innerhalb des Vorstandes selbst.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Mittel bzw. zweckgebundenen Fonds.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Über Beträge bis zu 1.000,-- € ist die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister allein Verfügungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand lädt zu Sitzungen des Beirats und zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (6) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren nicht stimmberechtigten Mitgliedern nach Abs. 2., außerdem hat der Vorstand Sitz und Stimme im Beirat.
- (2) Ihm gehören ferner beratend die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und mindestens bis zu drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Technischen Hochschule Brandenburg an. Soweit diese zugleich Mitglied sind, sind sie auch im Beirat stimmberechtigt.
- (3) Die Zahl der beratenden Mitglieder gemäß Abs. 2 insgesamt darf die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf fünf Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die stimmberechtigten Mitglieder können mit den Mitgliedern des Vorstandes nach §9 Abs. 1 identisch sein, müssen es aber nicht sein.  
Die nicht stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beirat werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Beschlussfassung des Präsidiums der Hochschule benannt.
- (5) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beratend zur Seite.
- (6) Er gibt dem Vorstand Empfehlungen für die Verwendung und Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den letzten drei Monaten des Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; außerdem wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorstand sorgt für die Protokollführung der Sitzung.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dagegen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder elektronisch dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben hat.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur verhandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt worden sind.

### **§ 13 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes mit einer Amtszeit von vier Jahren,
2. die Wahl des Beirates mit einer Amtszeit von fünf Jahren,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichts des Vorstandes,
4. die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

### **§ 14 Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft**

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Hochschule Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung der Gesellschaft am beschlossen worden. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 19.11.2019 mit der erforderlichen Mehrheit geändert.

Brandenburg an der Havel, 19.11.2019